



C-616/23 - 5

Registernr.: -1271841-

Eingetragen in das Register:

24. Oktober 2023

Referenz der Einreichung über e-Curia	:	DC195887
Nummer der Datei	:	1
Einreicher	:	Raatz Sabrina (J196329)
Datum der Einreichung	:	23/10/2023

22 S 94/23
21 C 128/21
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn *TA*
2. der Frau *ET*
3. des Kindes (w) *VB*
4. des Kindes (w) *CI*

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-4: Rechtsanwälte Advocatur, Gutenbergplatz 1,
65183 Wiesbaden,

gegen

die British Airways PLC,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Martina H. Griebel,
Rüsterstraße 24, 60325 Frankfurt,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 19.10.2023

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schiminowski, die Richterin am
Landgericht Eckhoff und den Richter Drees

beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 04.09.2023 wird wegen offener Unrichtigkeit wie folgt korrigiert:

Im Rubrum zu 3. heißt es "**des Kindes (w)**" anstatt "der Kind (w)".

Im Rubrum zu 4. heißt es "**des Kindes (w)**" anstatt "der Kind (w)".

In den Gründen unter I. heißt es im ersten Absatz

"Die Flugzeugtüren öffneten sich um **06:19 Uhr Ortszeit.**" anstatt "Die Flugzeugtüren öffneten sich um 16:19 Uhr Ortszeit".

Gründe:

Die Kammer hat die aus dem Tenor ersichtlichen Korrekturen von Amts wegen in Anwendung von § 319 ZPO vorgenommen.

Hierbei handelte es sich um offenbare Unrichtigkeiten, da sich die diesbezügliche Fehlerhaftigkeit für Außenstehende aus dem Zusammenhang des Beschlusses selbst ergab.

Bei den Unrichtigkeiten im Rubrum handelte es sich um Grammatikfehler.

Die Unrichtigkeit in den Gründen betreffend die Uhrzeitangabe ist aus dem Zusammenhang erkennbar. Bereits wenige Sätze später heißt es "Zwischen dem Öffnen der Flugzeugtüren um 06:19 Uhr Ortszeit (...)".

Da es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelte, bedurfte es keiner vorherigen Anhörung der Parteien.

Schiminowski

Eckhoff

Drees